

# Anlage 1

## Anlagerichtlinien des Zollernalbkreises

### 1. Grundlagen und Rechtsvorschriften

Nach § 91 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) soll bei Geldanlagen ein angemessener Ertrag erzielt werden. Dabei ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und die liquiden Mittel müssen rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar sein (§ 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)).

Gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO können liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, in Anteilen an Investmentfonds angelegt werden. Hierzu hat die Kommune Anlagerichtlinien zu erlassen.

### 2. Anlageziele

Auf sämtliche Anlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Gemeindegeldverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Ziele einer Anlage sind Sicherheit, ein angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit. Die Sicherheit ist vorrangigstes Anlageziel.

Bei allen Anlagen ist insgesamt auf eine angemessene Streuung und Mischung im Gesamtportfolio zu achten.

### 3. Anlageformen und Sicherheitsanforderungen

Die zulässigen Anlageformen werden begrenzt auf den Erwerb von

a. Anteilen an Investmentfonds nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 GemHVO.

- Zulässig sind ausschließlich Investmentfonds, die von Investmentgesellschaften, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben, verwaltet werden,
- Fondsanteile müssen auf Euro lauten. Der Sitz des Emittenten muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sein. Der Fonds darf nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten.

- Wandel- und Optionsanleihen dürfen nicht im Fonds enthalten sein.
  - Aktien, Aktienfondsanteile und Anteile an offenen Immobilienfonds dürfen dreißig Prozent des Vermögens des Investmentfonds nicht überschreiten.
- b. Finanzinstrumenten, die einen Ertrag in Form bereits vorab feststehender Zinsen erbringen. Kursrisiken oder anderweitige Kapitalverluste müssen ausgeschlossen sein.

#### **4. Verwaltung und Berichtswesen**

Die Landkreisverwaltung beobachtet die Marktentwicklung der Anlagen, prüft deren Geeignetheit und entscheidet über die Anlageformen nach Maßgabe der Ziffer 3.

Einmal jährlich berichtet die Verwaltung dem Verwaltungs- und Finanzausschuss über die Entwicklung der Investmentfonds.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Anlagerichtlinie tritt zum 1.3.2022 in Kraft.

Balingen, 7.2.2022

Günther-Martin Pauli  
Landrat